



Ansprechpartner/in Nolden-Seemann, Ute
Telefon 02243-9216 51
Telefax
E-Mail ute.nolden-seemann@wald-und-holz.nrw.de

Datum 04.08.2025
Aktenzeichen: 63.03.01.02.-000112-2025-0008352

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft* auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde:	Neunkirchen-Seelscheid
Kreis:	Rhein-Sieg-Kreis
Gemarkung:	Seelscheid
Flur/e:	21, 81
Flurstück/e:	25, 49 je tlw.
mit einer Größe von:	0,387 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Zudem besteht für die in Rede stehende Flächengröße keine UVP Pflicht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

[Die Prüfung des Standorts des Vorhabens hat ergeben, dass das Gebiet, welches durch das Vorhaben betroffen ist, unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich, aufgrund der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für land- und forstwirtschaftliche Nutzung, keine nachteiligen Auswirkungen hat.

Schutzgüter gemäß UVPG, Anlage 3, Ziffer 2.3 werden nicht beeinträchtigt.]

Die Aufforstung der Fläche ergänzt einen bestehenden Laubwaldkomplex. Die Erstaufforstung erfüllt die Notwendigkeit einer Kompensation von Waldverlust im Rahmen des Bebauungsplanes 87 S.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Nolden-Seemann